



REIT- UND FAHRVEREIN WILHELMSBURG-KIRCHDORF E.V. VON 1911

REITVERTRAG

zwischen
RuFV Wilhelmsburg-Kirchdorf e. V. von 1911
Niedergeorgswerder Deich 170
21109 Hamburg

und

Frau/Herrn

Name Vorname

Straße und Hausnummer

PLZ Wohnort

Geburtstag

Email

Festnetz Mobil

im Folgenden „Reiter/in“ genannt

§1 Vertragsgegenstand

1. Der Eigentümer stellt in seinem Betrieb der Reiter/in ein Schulpferd für Reit(Gruppen-)stunden zur Verfügung. Der genaue Nutzungsumfang ist in §2 dieses Vertrages definiert.
2. Eine Übertragung der Nutzungsrechte auf Dritte ist ausgeschlossen.

§2 Nutzungsumfang

1. Die vereinbarte Nutzung umfasst das Recht auf () eine / () zwei wöchentliche Reitstunden (Gruppenstunden) auf einem Schulpferd – hierbei wird nicht nach Dressur oder Springstunden unterschieden.
2. Einzelstunden werden wie Einzelstunden für Privatreiter berechnet.
3. Die Nutzung wird festgelegt auf die folgenden Tage/Zeiten:

Im Einzelfall können Abweichungen vereinbart werden.



REIT- UND FAHRVEREIN

WILHELMSBURG-KIRCHDORF E.V. VON 1911

§3 Ferien- und Urlaubszeiten, Krankheit des Pferdes

1. Der Eigentümer behält sich das Recht vor, das Pferd zur Rekonvaleszenz nach Krankheiten oder Unfällen für mehrere Wochen aus dem Reitbetrieb zu nehmen.
2. Der Eigentümer behält sich das Recht vor, das Pferd für 2-3 Wochen zu Erholungszwecken aus dem Schulbetrieb frei zu stellen. Der monatliche Beitrag entfällt für diesen Zeitraum nicht.
3. An den gesetzlichen Feiertagen findet in der Regel kein Schulpferdeunterricht statt. Diese Tage entfallen und können nicht nachgeholt werden.

§4 Kosten

1. Der/die Reiter/in zahlt bis zum 05. Eines jeden Monats einen monatlichen Beitrag in Höhe von derzeit
 - () EUR 100,- 1x Woche Erwachsene Mitglied
 - () EUR 170,- 2x Woche Erwachsene Mitglied

 - () EUR 80,- 1x Woche Kinder (bis 16 Jahre) Mitglied
 - () EUR 130,- 2x Woche Kinder (bis 16 Jahre) Mitglied
2. In diesem monatlichen Beitrag ist mit enthalten der Reitunterricht, die Nutzung eines Pferdes und die Zurverfügungstellung des entsprechenden Zubehörs für das Pferd.
3. Der/die Reiter/in verpflichtet sich, dem Eigentümer den Einzug des monatlichen Reitgeldes im Wege des Bankeinzugs zu ermöglichen.
4. Der/die Reiter/in erkennt an, dass der Eigentümer berechtigt ist, bei verspäteten Zahlungen oder bei abgewiesenem Bankeinzug eine Mahngebühr in Höhe von 10 Euro sowie Verzugszinsen ab dem 5. des Kalendermonats zu erheben.
5. Alle Kosten und Folgekosten von gerichtlichen Mahnbescheiden oder Vollstreckungsmaßnahmen sowie alle Kosten, die dem Eigentümer durch Zahlungsverzug des Reiters entstehen, trägt allein und in voller Höhe der/die Reiter/in.
6. Zusätzlich ist der Monatsbeitrag der aktuellen Preisliste zu entnehmen.

§5 Haftungsausschluss

1. Der/die Reiter/in verzichtet auf Ansprüche gegen den Eigentümer aus §833 BGB wegen aller ihr durch das Pferd verursachten Personen-, Sach- und Vermögensschäden, soweit diese nicht durch die für das Pferd bestehende Tierhalterhaftpflichtversicherung abgedeckt sind.
2. Ferner stellt der/die Reiter/in den Eigentümer im Innenverhältnis von Ansprüchen Dritter frei, insbesondere von Ansprüchen ihrer Kranken- und Sozialversicherung, soweit diese nicht durch die für das Pferd bestehende Tierhalterhaftpflichtversicherung abgedeckt sind.
3. Der/die Reiter/in versichert, dass ihr die generellen Unfallrisiken des Reitsports bewusst sind und dass sie diese durch den Abschluss einer privaten Unfallversicherung soweit wie möglich abgedeckt hat.



REIT- UND FAHRVEREIN WILHELMSBURG-KIRCHDORF E.V. VON 1911

§6 Laufzeit und Kündigung

1. Der Vertrag beginnt am _____ und läuft auf unbestimmte Zeit. Der Vertrag kann jederzeit von einer der Vertragsparteien ohne Angabe von Gründen zum Quartalsende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Einhaltung der Frist ist das Datum des Poststempels maßgebend.
2. Der Eigentümer ist darüber hinaus berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn
 - a) sich der/die Reiter/in mit der Entrichtung des Reitbeteiligungsgeldes vier Wochen im Verzug befindet.
 - b) der Reitbetrieb durch den/die Reiter/in gestört wird.

§7 Sonstiges

1. Die Parteien sind sich darüber einig, dass Änderungen dieses Vertrages immer der Schriftform bedürfen. Außer den in diesem Vertrag schriftlich niedergelegten Vereinbarungen wurden keine sonstigen Abreden getroffen. Auch eine Aufhebung des Erfordernisses der Schriftform bedarf der Schriftform.
2. Sollten einige Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des Gesamtvertrages nicht berührt.
Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt.
Entsprechendes gilt für den Fall, dass dieser Vertrag planwidrige Regelungslücken enthält.
3. Gerichtsstand ist der Geschäftssitz des Eigentümers.
4. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.
5. Für das Zustandekommen dieses Reitvertrages ist eine aktive Mitgliedschaft im Reit- und Fahrverein Wilhelmsburg-Kirchdorf e.V. zwingend erforderlich, andernfalls hat der Reitvertrag keine Gültigkeit.

Hamburg, _____

Unterschrift Reiter/in

Stempel und Unterschrift Eigentümer



REIT- UND FAHRVEREIN

WILHELMSBURG-KIRCHDORF E.V. VON 1911

Einzugsermächtigung

für alle aus dem Reitvertrag entstehenden Zahlungsverpflichtungen

Hiermit ermächtige ich den Reit- und Fahrverein Wilhelmsburg-Kirchdorf e.V. widerruflich, die von mir zu entrichtenden Rechnungsbeträge bei Fälligkeit von dem unten genannten Konto im Lastschriftverfahren ab dem nächsten Zahlungstermin abzubuchen.

Achtung: Diese Einzugsermächtigung bezieht sich auch auf sämtliche im Zeitpunkt der Unterzeichnung bereits fälligen Rechnungsbeträge.

Name des Kontoinhabers (falls abweichend)

IBAN-Nr.

BIC-Code

Name des Kreditinstituts

Ort, Datum

Unterschrift des Kontoinhabers